



ENTSCHEID

Frauenfeld,

11. April 2005
Entscheid Nr. 30
Allkom Nr. 50/2005

**Politische Gemeinde Felben-Wellhausen
Zonenplanänderung „Chöölisberg“, Parz. Nrn. 1183 und 1184 (teilweise)**

1. Mit Schreiben vom 1. März 2005 ersucht der Gemeinderat Felben-Wellhausen um Genehmigung der im Titel erwähnten Zonenplanänderung. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt worden ist. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Zonenplanänderung keine Rekurse hängig.
2. Die Zonenplanänderung betrifft die teilweise Umzonung der Parzellen Nrn. 1183 und 1184 von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone W2. Die Baugebietsausdehnung stimmt mit dem kommunalen Richtplan überein; folglich ist die vom kantonalen Richtplan geforderte ausgeglichene Flächenbilanz eingehalten. Die vorgenannten Parzellen liegen an der Peripherie des Baugebietes und werden von der „Zone archäologischer Fundstellen“ überlagert. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Bauvorhaben auf diesen Parzellen frühzeitig dem kantonalen Amt für Archäologie mitzuteilen sind. Das eingangs erwähnte Schreiben enthält die erforderlichen Detailangaben zur Zonenplanänderung.
Die Zonenplanänderung ist im Sinne von § 33 PBG rechtmässig und kann genehmigt werden.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Felben-Wellhausen am 24. Januar 2005 beschlossene Zonenplanänderung „Chöölisberg“, Parz. Nrn. 1183 und 1184 (teilweise) wird genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Gemeinderat Felben-Wellhausen, 8552 Felben-Wellhausen, unter Beilage zweier Zonenplanausschnitte „Chöölisberg“, Parz. Nrn. 1183 und 1184 (teilweise) mit Genehmigungsvermerk (chargé)
- Grundbuchamt Felben-Wellhausen, Lerchensangstrasse 13, 8552 Felben-Wellhausen
- Amt für Archäologie
- Amt für Umwelt
- Landwirtschaftsamt
- Amt für Raumplanung, unter Beilage zweier Zonenplanausschnitte „Chöölisberg“, Parz. Nrn. 1183 und 1184 (teilweise), je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 11. April 2005